

Berufspraktikum für stellenlose Berufsleute

Grundsätzliches

Das Berufspraktikum zielt in erster Linie darauf ab, qualifizierten Versicherten erste Berufserfahrungen in ihrem angestammten Beruf zu vermitteln. Ein Berufspraktikum dauert in der Regel 3 bis 6 Monate und kann nur vom LAM (Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen) bewilligt werden.

Der/die Gesuchsteller/in:

- verfügt über einen Berufsabschluss oder ein Diplom;
- ist im Kanton Solothurn bei der ALV Arbeitslosenversicherung anspruchsberechtigt;
- sucht eigenständig eine entsprechende Praktikumsstelle.

Der Einsatzbetrieb:

- muss grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder über die erforderliche Infrastruktur verfügen und Betreuung, welche einen guten Verlauf der Massnahme sicherstellen können.
- beteiligt sich gem. Art. 97a AVIV mit 25 Prozent, mindestens aber mit 500 Franken pro Monat, am Bruttotaggeld der versicherten Person. Bei Teilzeitarbeit wird dieser Mindestbetrag anteilmässig gekürzt. Die Arbeitslosenkasse der versicherten Person rechnet mit dem Einsatzbetrieb ab.
- erstellt ein Tätigkeitsprogramm. Die Tätigkeit muss den beruflichen Fähigkeiten des Praktikanten, der Praktikantin nahestehen und darf nicht ausschliesslich produktiver Art sein.
- stellt dem Praktikanten, der Praktikantin am Schluss des Praktikums ein Praktikumszeugnis aus. Die im Verlaufe des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzugeben. Eine Kopie der Bestätigung ist an das LAM weiterzuleiten.
- Dreimonatige Praktika können auch auf 6 Monate verlängert werden.

Bewilligungsverfahren:

- Der/die GesuchstellerIn sucht eine Praktikumsstelle und stellt dem RAV oder der Praktikawerkstatt das ausgefüllte Formular „Gesuch für ein Berufspraktikum“ zu. Das Gesuchsformular ist beim zuständigen RAV, der Praktikawerkstatt oder im Internet awaso.ch zu beziehen.
- Das Berufspraktikum darf grundsätzlich nicht in derselben Unternehmung stattfinden, in der die Grundausbildung stattgefunden hat.
- Der/die PersonalberaterIn oder die Praktikawerkstatt leitet das „Gesuch für ein Berufspraktikum“ mit seiner/ihrer Stellungnahme an das LAM weiter.
- Das LAM prüft das Gesuch basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen. Werden die Anforderungen erfüllt, nimmt das LAM mit dem Einsatzbetrieb Kontakt auf und klärt die Rahmenbedingungen (Tätigkeitsprogramm) ab. In Absprache mit Einsatzbetrieb wird der Praktikumsvertrag erstellt. Der Vertrag wird dreifach unterzeichnet (GesuchstellerIn, Einsatzbetrieb, LAM).

Während des Praktikums:

- Der/die PraktikantIn erhält Taggelder (CHF 102.- /Tag) der ALV Arbeitslosenversicherung und ist im Rahmen des AVIG Arbeitslosenversicherungsgesetzes gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert.
- Der/die PraktikantIn setzt die Stellensuche aktiv fort und erfüllt die Kontrollvorschriften. Sie/er muss in der Lage sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und umgehend in den Dienst eines Arbeitgebers zu treten.
- Kontrollfreiebezugstage sind, sofern ein Anspruch besteht, in Absprache mit dem Betrieb und dem/der zuständigen Personalberater/in RAV möglich.